

- e) Zweite Verordnung vom 31. März 1966 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. II S. 291).

(3) Die Bestimmungen der folgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern finden auf die Konsumgenossenschaften keine Anwendung mehr:

- Grundsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 676 des Gesetzblattes),
- Beförderungsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 679 des Gesetzblattes),
- Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 677 des Gesetzblattes),
- Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag.

Berlin, den 13. Januar 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär \* 1

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
über die Aufgaben und die Arbeitsweise  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
— Schiedsrichterordnung —**

**vom 1. Februar 1971**

Auf Grund des § 61 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts in der Fassung vom 12. März 1970 (GBl. II S. 209) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe zur Tätigkeit der Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Stellung und Aufgaben der Schiedsrichter**

(1) Die Tätigkeit von Schiedsrichtern beim Staatlichen Vertragsgericht ist eine wichtige Form der Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts. Die Schiedsrichter haben durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß das Staatliche Vertragsgericht seine Spruchfähigkeit mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit ausübt.

(2) Hauptform der Tätigkeit der Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht ist ihre aktive Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung zur Entscheidung von Streitfällen. Darüber hinaus nehmen die Schiedsrichter an der Vorbereitung und Auswertung von Schiedsverfahren teil, wenn die Bedeutung der Verfahren bzw. der den Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt dies erfordern.

(3) Als Schiedsrichter können Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen, Staats- oder Wirtschaftsorganen so-

r. OB vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 220)

wie Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen berufen werden, die auf Grund ihrer Persönlichkeit die Gewähr für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben bieten. Sie müssen sich insbesondere durch umfangreiche politische sowie fachliche Erfahrungen und Kenntnisse auszeichnen.

**§ 2**

**Einsatz der Schiedsrichter**

(1) Schiedsrichter sind zur Durchführung wirtschaftspolitisch bedeutsamer Schiedsverfahren gemäß § 25 a der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts hinzuziehen, es sei denn, ihre Mitwirkung ist für die Erreichung des Verfahrensziels ausnahmsweise nicht erforderlich. In den übrigen Schiedsverfahren hat die Mitwirkung von Schiedsrichtern zu erfolgen, wenn dies für die Herbeiführung sachkundiger Entscheidungen erforderlich ist.

(2) Zur Durchführung eines Schiedsverfahrens sind solche Werkstätige als Schiedsrichter hinzuzuziehen, die unter Berücksichtigung der Art des zu entscheidenden Streitfalles die besten Voraussetzungen für eine aktive Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Schiedsverfahrens besitzen. In Kooperationsverfahren und Grundsatzverfahren sind als Schiedsrichter insbesondere Mitarbeiter von Staats- und Wirtschaftsorganen zu beteiligen.

**§ 3**

**Vorbereitung des Schiedsrichtereinsatzes**

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Voraussetzungen für eine effektive Mitwirkung der Schiedsrichter bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren zu schaffen. Der für die Durchführung des Schiedsverfahrens verantwortliche Vertragsrichter hat zu sichern, daß die zur Mitwirkung im Schiedsverfahren vorgesehenen Schiedsrichter rechtzeitig darüber informiert werden und die Möglichkeit erhalten, sich ausreichend auf ihre Mitwirkung vorzubereiten. Mit der Information über ihren Einsatz sind die Schiedsrichter über die Art des zu entscheidenden Streitfalles und, soweit erforderlich, über die für die Lösung des Streitfalles maßgeblichen Rechtsvorschriften zu unterrichten.

(2) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, der Ladung zur Mitwirkung in einem Schiedsverfahren nachzukommen und sich auf ihre aktive Mitwirkung im Schiedsverfahren vorzubereiten. Soweit sie aus wichtigen Gründen nicht in der Lage sind, der Ladung Folge zu leisten, haben sie beim Staatlichen Vertragsgericht rechtzeitig die Befreiung von dem für sie vorgesehenen Einsatz zu beantragen.

(3) Die Leiter der Institutionen haben den aus ihrem Bereich berufenen Schiedsrichtern die notwendige Freistellung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Schiedsrichter zu gewähren.

**§ 4**

**Mitwirkung in der Schiedskommission**

(1) Die Schiedsrichter sind gleichberechtigte Mitglieder der Schiedskommission. Sie haben bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung sowie bei der Entscheidung des Streitfalles die gleichen Rechte und Pflichten wie der die Schiedskommission leitende Vertragsrichter.

(2) Der Vorsitzende der Schiedskommission ist verpflichtet, die Schiedsrichter aktiv in die Verhandlungsführung einzubeziehen. Er hat insbesondere zu sichern.